



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Amt Gesundheitsamt  
Beeskow, Brandstraße 39,  
Haus R  
Telefon: 03366 35-2200  
Telefax: 03366 35-1011

07. April 2020

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 07.04.2020 aufgrund Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### Allgemeinverfügung

**über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

### Entscheidung

#### A. Adressat der Allgemeinverfügung

- I. Adressat dieser Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Erkrankte).
- II. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie I. Diese Personen gelten solange als Ansteckungsverdächtige, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch mündliche Bestätigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree ausgeschlossen wird.

Als „Kontaktpersonen“ im Sinne dieser Verfügung gelten alle Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).

#### B. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis

- I. Erkrankte und Kontaktpersonen I haben sich – ohne weitere Anordnung- in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

- II. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne der Erkrankten und der Kontaktpersonen I erfolgt durch Festlegung des Gesundheitsamtes.
- III. Die Quarantäne dauert grundsätzlich mindestens 14 Tage und endet erst bei Vorliegen von Symptommfreiheit, jedoch frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptommfreiheit.

Beginn und Ende des Zeitraums der Absonderung wird wie folgt festgelegt:

- a. Für **Erkrankte** mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn), bei Symptommfreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses und endet bei Vorliegen der Symptommfreiheit nach Satz 1.
  - b. Für **Kontaktpersonen I**, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag der Bekanntgabe des positiven Testergebnisses an den Erkrankten und endet 14 Tage nach Symptommfreiheit des bestätigt Erkrankten im Sinne von Absatz II Satz 1 (mindestens 26 Tage nach Beginn).
  - c. Für **Kontaktpersonen I**, die außerhalb des Haushalts mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten (a.) und endet bei Vorliegen der Symptommfreiheit nach Satz 1.
- III. Handelt es sich bei der Kontaktperson I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), so dauert die Quarantäne abweichend von Absatz II. Satz 1 sieben Tage, wenn
    - a. durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson I erfordert und
    - b. die Kontaktperson frei von Symptomen ist.
  - IV. Treten bei einer der Kontaktpersonen nach Absatz III Satz 1 Symptome auf, gilt Absatz II Satz 1, wobei medizinisches Personal und Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen zusätzlich labordiagnostisch im Abstand von 24 Stunden 2 negative Befunde auf die SARS-CoV-2- Infektion vorzulegen hat.

Ausnahmen von der Quarantäne können für zwingend notwendiges, medizinisches Personal vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

- V. Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Hierzu hat der Krankheitsverdächtige unmittelbar und sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree aufzunehmen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung. Der Beginn und die Dauer der Quarantäne im Status „Erkrankter“

richten sich mit dem Tag der Kenntnis dessen neu beginnend nach Absatz II Satz 1 und Satz 2 a.

VI. Bei stationärer Einweisung aufgrund von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um spezielle Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie I festzulegen.

VII. Erkrankten und Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,

- a. die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- b. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- c. persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Erkrankte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie des Infizierten oder der Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

- d. Erkrankte und Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte und Kontaktpersonen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

1. Die Kontaktpersonen dieser Verfügung (Absatz I. Nr. 2) haben ein Tagebuch zu führen und in diesem schriftlich folgende Angaben zu dokumentieren:
  - a. zweimal täglich zu der gleichen Zeit (morgens und abends im Abstand von 12 h) die Körpertemperatur,
  - b. auftretende Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber,
  - c. die Namen aller Personen, mit denen sie in dem Absonderungszeitraum in unvermeidlichen Kontakt treten, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts.
  - d. Kontaktpersonen, die erkranken, haben ihr Tagebuch fortzuführen.

2. Auf Nachfrage haben Erkrankte und Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben und auf Verlangen das Tagebuch vorzulegen. Nach Beendigung der Quarantänezeit ist das Tagebuch dem Gesundheitsamt zu übergeben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Erkrankte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch das Gesundheitsamt zu informieren. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes bzw. des Hausarztes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - a. Erkrankte sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden.
  - b. Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den hiesigen Adressaten und den Haushaltsangehörigen, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands wird empfohlen. Unvermeidliche Kontakte sollten zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
  - c. Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Erkrankte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder ist sicherzustellen, dass diese Räume ebenfalls regelmäßig gut gelüftet werden. Die Kontaktflächen sind nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
  - d. Bei Husten und Niesen ist Abstand von möglichst 2 m zum anderen einzuhalten und die erkrankte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - e. Sowohl Erkrankte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife (ca. 30 Sekunden) zu waschen.

- f. Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
7. Die Allgemeinverfügung kann durch den Landkreis Oder-Spree bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

## **V. Hinweise**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindVO des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. § 56 Abs. 1a IfSG regelt bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür mögliche Entschädigungen für Arbeitnehmer bei Verdienstauffällen.
8. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **VI. Zuwiderhandlungen**

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

## **Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung mit vollständiger Begründung kann eingesehen werden unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/> oder während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Terminvereinbarung beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow  
beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Nebenstelle Fürstenwalde, Am Bahnhof 1E, 15517 Fürstenwalde  
beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Nebenstelle Eisenhüttenstadt, Karl-Marx-Straße 35c, 15890 Eisenhüttenstadt

Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt